



## DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT MAI 2024, AUSGABE 156

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen  
und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

### ERBRECHT

#### Die Berechtigten eines Liquidationssaldos i.S.v. Art. 573 Abs. 2 ZGB nach Ausschlagung

Pius Koller

Im vorliegend kommentierten Urteil äussert sich das Bundesgericht zum ersten Mal zur Frage, wer zum Kreis der Berechtigten eines Liquidationsüberschusses nach Ausschlagung gemäss Art. 573 Abs. 2 ZGB gehört, wenn zuvor sowohl die eingesetzten als auch die gesetzlichen Erben ausschlugen. Das Bundesgericht spricht den Aktivenüberschuss dem erstausschlagenden, eingesetzten Erben zu und widerspricht dabei der herrschenden Lehre.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A\\_961/2022](#) vom 11. Mai 2023, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 13. Mai 2024

### GESUNDHEITSRECHT

#### Zweistufige Wirtschaftlichkeitskontrolle bei Überarztung

#### Vertrag über die statistische Methode zur Wirtschaftlichkeitskontrolle (Methodenvertrag)

Joel Drittenbass / Barbara Meier / Matthias Neumann

Das Bundesgericht stellte fest, dass mit der Screening-Methode, welche im Vertrag über die statistische Methode zur Wirtschaftlichkeitskontrolle (sog. Methodenvertrag) vorgesehen ist, keine unwirtschaftliche Leistungserbringung i.S.v. Art. 56 Abs. 1 KVG bewiesen werden kann, weshalb deren Ergebnis keine Grundlage für eine Rückforderungsklage bildet. Die Krankenversicherer müssen vielmehr in einem zweiten Schritt eine umfassende Einzelfallanalyse durchführen, auf deren Ergebnissen die beim kantonalen Schiedsgericht einzubringende Rückforderungsklage beruhen muss.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [9C\\_135/2022](#) vom 12. Dezember 2023, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 07. Mai 2024

### SACHENRECHT

#### Klage auf Einräumung eines Notwegrechts

Philipp Eberhard

Das Bundesgericht bestätigt im französischen Urteil [5A\\_307/2023](#) vom 15. Januar 2024 (=BGE 150 III 17) den Entscheid der Vorinstanz, wonach die Einräumung eines Notwegrechts gestützt auf das Kriterium des geringsten Nachteils i.S.v. Art. 694 Abs. 2 ZGB bundesrechtskonform ist. Bisher war das Wohnhaus auf der Liegenschaft derjenigen Eigentümerin, die das Notwegrecht fordert, nur umständlich zu Fuss über eine Treppe zu erreichen. Ein entsprechendes Notwegrecht (Fuss- und Fahrwegrecht) über das Grundstück der Beschwerdeführerin erweist sich aus technischer Sicht am sinnvollsten, weswegen ihre Beschwerde abzuweisen ist.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A\\_307/2023](#) vom 15. Januar 2024, zur Publikation



## VERTRAGSRECHT

### Das Element von Treu und Glauben im Irrtumsrecht

Benjamin Reis / Markus Vischer / Dario Galli

In seinem Urteil 4A\_92/2021 vom 14. Oktober 2021 schützte das Bundesgericht die Berufung auf einen Grundlagenirrtum im Zusammenhang mit einem Unternehmenskauf. Die Käuferin und deren Muttergesellschaft brachten erfolgreich vor, dass die Kaufpreisberechnung auf der Annahme beruhte, dass der letzte Jahresabschluss, welcher bei der Unterzeichnung der relevanten Rahmenvereinbarung noch nicht vorlag, bezüglich Geschäftsvolumen ungefähr demjenigen des letzten vorliegenden Jahresabschlusses entspricht, was sich als falsch herausstellte. Das Urteil ist im Ergebnis richtig und bietet Anlass, das Element von Treu und Glauben im Irrtumsrecht näher zu beleuchten.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A\\_92/2021](#) vom 14. Oktober 2021  
Publiziert am 05. Mai 2024

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

## ARBEITSRECHT

Keine Sperrfrist bei arbeitsplatzbezogener Arbeitsunfähigkeit

Nicolas Facincani

Fristlose Kündigung wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Nicolas Facincani

## FAMILIEN- UND PERSONENRECHT

La garde alternée et l'autorité parentale

Camille de Salis

## GESELLSCHAFTSRECHT UND FINANZMARKTRECHT

La copie sans droit des données de la société par un associé

Célian Hirsch

## IPR/IZPR UND ARBITRATION



## ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

L'acquisition d'un immeuble agricole par une personne morale (art. 9 LDFR)

Ismaël Boubrahimi

## SCHKG

Beschwerdelegitimation des Gläubigers gegen die Konkursöffnung nach Art. 191 SchKG

Stéphanie Oneyser

## STEUERRECHT

L'imposition privilégiée des réserves latentes à la suite d'une réévaluation comptable (art. 37b LIFD)

Tobias Sievert

## STRAFPROZESSRECHT

L'accès au juge en cas de transmission d'informations entre le juge civil et une autorité administrative

Arnaud Lambelet

La valeur probante d'une démarche expérimentale à la base de l'établissement d'un rapport de police

Basilio Nunnari

Visites intimes en détention : un droit réservé aux personnes détenues pouvant justifier de relations stables et durables

Camille Montavon

Fiction de retrait de l'opposition et prévenu à l'étranger

Sandy Ferreiro Panzetta

L'ordonnance de classement au contenu violant la présomption d'innocence

Kastriot Lubishtani



## STRAFRECHT

La discrimination et incitation à la haine (art. 261bis al. 1 CP)

André Lopes Vilar de Ouro

Notification d'une ordonnance pénale par voie édictale contre un prévenu placé en détention provisoire

Alexandre Guisan

L'interdiction de prononcer une mesure trop clémente qui suspend l'exécution d'une longue peine privative de liberté

Frédéric Lazeyraz

Affaire Platini/Blatter : récusation de l'ensemble de la Cour d'appel du TPF

Ryan Gauderon

## VERTRAGSRECHT

La levée anticipée du secret professionnel de l'avocat en vue du recouvrement d'honoraires

André Lopes Vilar de Ouro

## EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 7808

Information und Impressum:

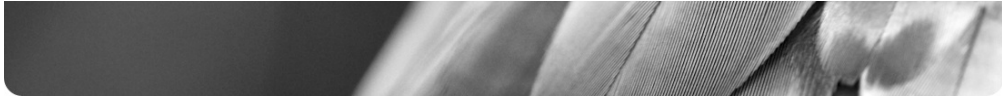
[info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch) | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern  
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

